Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, Dezernat 33, gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 31f Abs. 4 BImSchG und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH in 39326 Zielitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers

Die Trägerin des Vorhabens, K+S Minerals and Agriculture GmbH in 39326 Zielitz, beantragte beim zuständigen Landesamt für Geologie und Bergwesen die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit einer Gesamtlagerkapazität von

200 m³ entspricht max. 184 t (bei 85 % Befüllgrenze) Flüssiggas (Propan nach DIN 51622)

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

auf dem Grundstück in Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz,

Gemeinde:	Loitsche-Heinrichsberg
Gemarkung:	Loitsche
Flur:	3
Flurstück:	1338 (Standort der Behälter sowie alle weiteren BE)
Flur:	6
Flurstücke:	228, 230, 270 (Standort der Behälter)

Die Anlage soll entsprechend dem vorliegenden Antrag im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden. Die geplante Substitution von Erdgas durch Propan steht in einem engen Zusammenhang mit der Gasmangellage. Insoweit sind auf das Verfahren die §§ 31e und 31f BImSchG anwendbar.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 31f Abs. 2 BImSchG in der Zeit vom

23.11.2023 bis einschließlich 29.11.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden

1. Verbandsgemeinde Elbe-Heide
   Magdeburger Straße 40
   39326 Rogätz
   Di. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
   Do. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
   außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

2. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
   Raum Bibliothek (2. OG, Raum 1)

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Mo-Do.	von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG i.V.m. § 31f Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom:

23.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt) bzw. bei der Stelle, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an planfeststellung.lagb@sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG wird aufgrund § 31f Abs. 4 BImSchG vorliegend verzichtet.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmig Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.